

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **17 (1951)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Luftschutz in der Schweiz

Luftschutz im Fortschritt

Im Verlaufe der letzten sechs Monate sind auf dem Gebiete der Reaktivierung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung im Kriegsfall erhebliche Fortschritte erzielt worden, die eine gebührende Würdigung verdienen.

Die *Aufklärung über die Notwendigkeit* der Luftschutzmassnahmen ist gesteigert worden. Im Zusammenhang mit neu erlassenen Beschlüssen haben mehrere Landesparteien sich näher mit diesen Problemen befasst und die Tages- und Fachpresse interessierte sich in vermehrtem Masse dafür. Eine willkommene Gelegenheit bot der Einsatz von Luftschutztruppen zur Katastrophenhilfe in Andermatt und Airolo, wobei in Wort und Bild sowie durch Radioreportagen darüber berichtet wurde, was der Luftschutz auch im Frieden zu leisten vermag. Ein Aufklärungsfilm über die persönlichen Schutzmassnahmen gegen die Wirkung von Atombomben begann im Beiprogramm der Kintheater zu laufen und kann auch für Instruktionzwecke wertvolle Dienste leisten. Der Schweizerische Luftschutz-Verband, welcher bei Kriegsende seine Tätigkeit eingestellt hatte, soll mit Hilfe der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft wieder aufgerichtet werden; die offizielle Neubildung der Kantonalsektion Thurgau ist bereits erfolgt. Für das Jahr 1951 hat der Bundesrat noch die Abgabe einer allgemeinen Aufklärungsschrift an alle Haushaltungen in Aussicht gestellt. Auch das Schutzraum-Merkblatt ist neu abgefasst und zur Drucklegung bereitgestellt worden; es ist zunächst zur Verteilung an die Gemeinden bestimmt, welche es erst später an alle Häuser weiterzugeben haben.

Angesichts dessen, dass man bei der Durchführung der Massnahmen auf die überzeugte *Mitwirkung der*

Bevölkerung angewiesen ist, wurde diese durch eine besondere Pressemitteilung an die privaten Erhaltungsmassnahmen zur Verbesserung der Bereitschaft durch Unterhalt der bestehenden Schutzräume, Aufbewahrung des Verdunkelungsmaterials und Wiederausrüstung der früheren Hausfeuerwehren (jetzt Hauswehren genannt) erinnert. In der Juni-Session 1951 haben die eidgenössischen Kammern einem Nachkredit von über vier Millionen Franken zur Bereitstellung von Material für die Bevölkerung (Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Stahlhelme, Armbinden und Sandsäcke) zugestimmt; allein die diskussionslose Bewilligung dieses bedeutenden Geldbetrages zeigt, wie stark die positive Wandlung in den Auffassungen der verantwortlichen Behörden zu bewerten ist.

Für die *Neubildung der Hauswehren* konnten die Vorbereitungen ebenfalls bedeutend gefördert werden, indem durch den Bundesratsbeschluss vom 5. Januar 1951 die Grundlage für die Ausbildung des höheren Personals (Orts-, Quartier- und Blockwarte) geschaffen wurde. Durch die Bewilligung eines Nachkredites von zirka 500 000 Franken ist ermöglicht worden, dass die Bildung dieser Rahmenorganisation beschleunigt erfolgen kann. Hierauf ist es gegebenenfalls möglich, mit der Aushebung und Instruktion der Gebäudewarte und der andern Hauswehr-Angehörigen zu beginnen.

Der *Bau von Schutzräumen* ist im Gange, seitdem der Bundesbeschluss über deren Obligatorischerklärung für alle Neubauten in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern, ohne dass dagegen das Referendum ergriffen worden war, mit zugehöriger Vollziehungsverordnung des Bundesrates und Departementsverfügung auf den 1. Juni 1951 in Kraft gesetzt werden